

Zeitschrift:	Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse
Herausgeber:	Verband Schweizerischer Privatschulen
Band:	56 (1983)
Heft:	[5]
Artikel:	Impulse zu einer neuen Schul- und Bildungsgesetzgebung
Autor:	Micheluzzi, P. / Templeton, A. / Wartburg, W. von
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-852240

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Staat als einziger und alleiniger Anbieter von Erziehung widerspricht dem Pluralismus unserer Gesellschaft. Eine pluralistische Gesellschaft braucht die pluralistische Vielfalt der Privatschulen. Das Fehlen von Konkurrenz hindert und verhindert die Entwicklung und Reform, fördert nur die Erstarrung. Die Tatsache, dass 5–20% der Schüler je nach Schulstufe in einer privaten Schule ausgebildet werden, ist zuwenig bekannt. Es wird ihr daher auch zuwenig Rechnung getragen. Es muss ein primäres Ziel der Arbeitsgemeinschaft sein, bei zukünftigen Revisionen von kantonalen Bildungsgesetzen dafür zu sorgen, dass die Privatschule anerkannt wird und auch Massnahmen zu ihrer Förderung getroffen werden.

Impulse zu einer neuen Schul- und Bildungsgesetzgebung

Einleitung

Die vorliegenden Texte möchten dazu beitragen, die Arbeit, welche von allen Teilnehmern geleistet wurde, noch nachhaltiger wirksam zu machen. In solchen Arbeitstagungen wird meistens sehr viel positive Gedankenarbeit geleistet, die aber nicht von Folgen begleitet ist, weil ohne schriftliche Unterlagen das meiste wieder vergessen wird. Weiter kommt ein wichtiger Faktor überhaupt nicht zum Tragen, der unbedingt notwendige Multiplikatoreffekt, der von jedem Seminarteilnehmer ausgehen sollte.

Die einzelnen Texte sind bewusst nur soweit überarbeitet worden, als eine in Dialekt gehaltene Rede verändert werden muss, damit keine grösseren Unebenheiten den Leser stören. Der Unterschied zwischen gesprochenem und geschriebenem Wort darf ohne weiteres auffallen in einem solchen Bericht, weil dadurch sicher noch etwas von der Atmosphäre eingefangen werden kann, welche der Tagung ihr Gepräge gegeben hat.

An dieser Stelle möchten wir allen, welche zum Gelingen des Seminars beigetragen haben, besonders aber den Referenten und Diskussionsleitern recht herzlich danken.

Wir hoffen, dass die Bestrebungen unserer Arbeitsgemeinschaft durch das Basler Seminar gefördert wurden und den Interessen aller Privatschulen dienen.

Basel, den 14. März 1983

*P. Micheluzzi
A. Templeton*

Kurzreferat

*von Prof. Dr. W. von Wartburg,
Vorsitzender der Schweiz. Gesellschaft für Bildungs- und Erziehungsfragen*

Erlauben Sie mir, meinen Ausführungen eine Bemerkung vorauszuschicken. Ich gehöre zwar dem Vorstand der Schweizerischen Gesellschaft für Bildungs- und Erziehungsfragen an. Was ich sage, ist aber rein persönliche Ansicht. Ich halte es grundsätzlich für nicht erlaubt, dass ein einzelner im Namen einer Gemeinschaft 67

spricht, ohne deren Zustimmung eingeholt zu haben. Ich kann hier nur soweit im Namen der Gesellschaft sprechen, als ich mich auf die von allen Mitgliedern anerkannten Statuten und auf das von der ganzen Gesellschaft erarbeitete «Leitbild für ein zeitgemäßes Erziehungswesen» berufen kann.

Nun zur Frage der Privatschulen. Unsere Gesellschaft ist nicht unmittelbar Vertreter oder Sprecher der Privatschulen. Private Schulen kommen zustande, wenn ein bestimmter Menschenkreis eine bestimmte pädagogische Idee erarbeitet hat und darauf eine Schule aufbaut. Privatschulen wissen, was sie wollen, sie haben ihre Konzeption; insofern brauchen sie die Unterstützung durch unsere Gesellschaft nicht. Deren Zweck ist es, die ursprünglich pädagogischen Gesichtspunkte in der öffentlichen Schule zu fördern. Sie ist gegründet worden 1970, als die Welle der unbedachten pädagogischen Neuerungen, die auf einer materialistischen Bildungswissenschaft beruhten, über uns hereinzubrechen drohte; der programmierte Unterricht, der audiovisuelle Sprachunterricht, das detaillierte Curriculum, die rationalisierte Gesamtschule usw. Besonders gefährlich war – und ist – diese Entwicklung, weil sie gleichzeitig dem Staat, d. h. den Erziehungsdirektionen die Handhabe und die angeblich wissenschaftliche Rechtfertigung für eine immer engmaschigere Reglementierung des gesamten Erziehungswesens verschaffte. So entstand unsere Gesellschaft als ein Zusammenschluss von Menschen, denen diese Entwicklung Sorge bereitete und die sich Gedanken machten über die Zukunft unseres Schul- und Erziehungswesens.

Unsere Gesellschaft tritt für eine Erziehung zur Freiheit, für eine Pädagogik ein, welche dem Menschen helfen soll, ein freier, d. h. verantwortungsfähiger Mensch zu werden, die ihm helfen soll, zu sich selbst zu kommen. Wenn dies nicht eine unverbindliche Proklamation bleiben soll, müssen auch alle Konsequenzen ernst genommen werden. So kann der selbstverantwortliche, freie Mensch nicht nur das Ziel der Erziehung sein, er muss auch deren Voraussetzung sein. Es ist selbstverständlich, dass nur derjenige Lehrer zur Freiheit erziehen kann, der selbst eine echte, nicht nur scheinbare Freiheit seinen Schülern vorleben, der seinen Unterricht aus eigener Verantwortung aufbauen kann. Damit fällt jede Berechtigung einer staatlichen Reglementierung dahin. Ebenso muss das Elternrecht der Hauserziehung und das Recht auf freie Schulgründungen als ein ursprüngliches Menschenrecht anerkannt werden. Alle diese Konsequenzen sind in dem «Leitbild für ein zeitgemäßes Erziehungswesen» ausführlich begründet. Insofern nun hat die Gesellschaft indirekt das allerintensivste Interesse und z.T. intensive Beziehungen zu den Privatschulen. Bei allen Tagungen, die sie seit Jahren durchführt, kommen immer wieder auch die Privatschulen zum Wort. Man könnte geradezu die Idealvorstellung der Gesellschaft so formulieren, dass man sagt: sie möchte darauf hinarbeiten, dass die Staatsschule die Freiheit und die pädagogische Qualität erlangt, welche die guten Privatschulen anstreben.

Das Prinzip der Freiheit – das ja an dieser Stelle nicht weitläufig begründet zu werden braucht – habe ich überall vertreten, wo es möglich war: in Diskussionen, bei Tagungen, in Kommissionen, im persönlichen Gespräch. Die Reaktionen, denen man begegnet, zeigen die außerordentliche Schwierigkeit des Verständnisses. Die freisinnige Partei hat das Schlagwort herausgegeben: «So wenig Staat wie möglich!» Das Erziehungswesen wurde ausdrücklich ausgenommen.

68 Und gerade von freisinniger, aber auch von sozialistischer Seite hört man die

meisten Gründe für das Staatsmonopol der Schule. Wenn man die Gründe näher besieht, erweisen sie sich alle als blosse Klischees oder nicht zu Ende gedachte Phrasen.

Drei dieser Argumente möchte ich näher ins Auge fassen.

1. Argument: die Schweiz als Staatsnation, die durch keine Sprache, durch keinen Glauben zusammengehalten wird, bedarf eines anderen Integrationsmittels. Dazu eignet sich die Schule. Man bringt es sogar über sich, sie in dieser Funktion mit dem Militärdienst in Parallele zu setzen. Dieser Gedanke ist gleichzeitig eine Illusion und eine Anmassung.

Eine Illusion: ob ein Kind in eine Staats- oder in eine Privatschule geht, sie verbindet es mit den Mitschülern, die dieselbe Schule besuchen, und nicht mit der ganzen Nation.

Eine Anmassung: kein Staat, auch kein demokratischer Staat, hat das Recht, mit dem Mittel der Erziehung staatspolitische Ziele zu verfolgen. Eine solche Zielsetzung ist an sich eine Verletzung der Menschenrechte. Zu Ende gedacht, ist ein solches Prinzip das Prinzip der totalitären Staaten. Keine Demokratie schützt vor totalitären Allüren. Ein Kollege sagte mir, ein Schüler habe ihm gesagt, er, der Lehrer, unterrichte in einem demokratischen Staat – also habe er die Meinung der Mehrheit, nicht seine eigene zu vertreten. – Man macht sich selten bewusst, wie weit solche Gesinnungen verbreitet sind. Gerade das Staatsmonopol auf Erziehung erzeugt wie jedes Monopol eine ungerechtfertigte Machtstellung und diese wiederum führt ganz unfehlbar zu den entsprechenden Missbräuchen. Was gegen totalitäre Gesinnungen und Massnahmen schützen kann, ist einzig das Freiheitsbewusstsein und die Toleranzfähigkeit, zu welchen sich der einzelne Bürger aufzuraffen vermag.

Ausserdem liegt hier noch ein Denkfehler vor, der Erziehern nicht unterlaufen dürfte. Eine echte Gemeinschaft entsteht niemals weder durch Institutionen noch durch Einflössen gemeinsamer Gedanken, sondern nur durch Freiwilligkeit, indem die Mitglieder dieser Gemeinschaft sich zu freien Menschen heranbilden und aus Einsicht ihren persönlichen Einsatz in der Gemeinschaft leisten. Die Schweiz ist der einzige Staat der Welt, welcher in seine offizielle Bezeichnung diese Wahrheit aufgenommen hat: Schweizerische Eid-genossenschaft.

Man müsste sich einmal die Frage stellen, ob nicht die Staatsuntertänigkeit der Schule, die Degradierung des Lehrers zu einem Funktionär, zu einem Arbeitnehmer des Staates – die sich sogar in der Gesinnung niederschlagen kann – statt einer Klammer um die Nation zu bilden, gerade zu dem Zerfall der Gemeinschaft beigetragen hat, vor dem wir heute stehen.

2. Argument: Die Staatsschule sei «für alle» da, für den Normalschüler, die Privatschule dagegen für Sonderwünsche, für Aussenseiter, für Minderbegabte, für alle, die in der Staatsschule nicht mitkommen. – Damit wird die Nivellierungstendenz der Staatsschule zugegeben. Man fragt sich jedoch – im Sinne dieser Argumentation – mit welchem Recht der Staat allen Kindern zwangsweise ein fadens Einheitsmenü aufdrängt, mit welchem Recht er die Schule so einrichtet, dass sie für viele nicht passt. Vor allem fragt man sich, wer denn zu bestimmen hat, was «normal» sei.

Erschreckend ist das Resultat der sog. Winterthurer Studie, welche zeigt, dass 69

im Kanton Zürich ein Drittel aller Schüler Sondermassnahmen unterworfen werden müssen, damit sie in diesem Schulsystem überhaupt überleben können. Überdies enthält dieses Argument eine totale Verkennung der Privatschulen. Die pädagogisch konzipierten Privatschulen sind genau so öffentlich wie die Staatsschulen, genau so allen zugänglich. Eingeschränkt wird dieser Charakter der Öffentlichkeit bei gewissen Schulen nur durch die finanziellen Schwierigkeiten, welche gerade von denjenigen befürwortet werden, welche den Privatschulen vorwerfen, sie seien nicht für alle da.

Die Vertreter der Staatsschule anerkennen gern die Privatschulen als subsidiär zu der Staatsschule, indem sie Aufgaben erfüllen, welche die Staatsschule nicht erfüllen könne. Ich möchte den Gedanken umkehren. Der natürliche Zustand – jetzt im Sinne einer verabsolutierenden Utopie gedacht – müsste der sein, bei welchem diejenigen, welche direkt beteiligt sind, auch die Schule aufbauen: Eltern, Lehrer, an Bildungsfragen Interessierte. Und da, wo das wirklich geschieht, eben bei vielen Privatschulen, zeigt sich erst, wieviele Kräfte im allgemeinen eigentlich brach liegen, wenn man sieht, welche ungeheuren Leistungen und Opfer dabei freiwillig erbracht werden, die bei der Staatsschule einfach lahmgelagt werden durch Organisation und Reglement und Staatskasse. In Wirklichkeit ist die Staatsschule «subsidiär»: sie muss für alle diejenigen eintreten, die noch unmündig sind und nicht selbsttätig an der Gestaltung des Schulwesens mitarbeiten können oder wollen. Sie ist eine Art Entwicklungshilfe für diejenigen, die noch nicht imstande sind, für die Erziehung und Bildung ihrer Kinder selbst aufzukommen.

Erstaunlich ist, dass W. v. Humboldt als preussischer Minister darauf hingearbeitet hat, das gesamte Schulwesen tatsächlich auf eigene Füsse zu stellen. Sein Nachfolger hat diese Entwicklung dann blockiert, mit der Begründung, man dürfe die Herrschaft über die Mägen nicht aus der Hand geben.

Damit kommen wir zu dem 3. Argument: eine völlige Befreiung müsste zu Zersplitterung, zu Vermarktung, zu Bildung von Sektenschulen und allen möglichen Missbräuchen führen. Dazu ist zweierlei zu sagen. Einmal, dass Freiheit immer mit Risiken und Gefahren verbunden ist. Dann ist aber zu sagen, dass diese Befürchtungen Hypothesen sind. Die Schäden und Missbräuche in der bestehenden Staatsschule aber sind Tatsachen. Sie werden nur deshalb wenig bemerkt, weil man sich daran gewöhnt hat und sie wie selbstverständlich hinnimmt. Die pädagogischen Sekten machen sich heute innerhalb der Staatsschule breit: die Sekte der Mengenlehrer, die Sekte des audiovisuellen Sprachunterrichts, die Sekte der Materialisten, der Marxisten, der Verhaltensforscher usw. usw. Das Bedenkliche dabei ist, dass viele dieser sektenhaften Missbräuche von Staats wegen zwangsweise eingeführt werden, so dass auch diejenigen, die Besseres zu bieten hätten, in Schwierigkeiten kommen.

Deshalb ist uns allen die Bezeichnung «Privatschule» nicht ganz geheuer. Der römisch-juristische Ausdruck «privat» heisst eigentlich «geraubt», gemeint ist: dem öffentlichen Bereich entzogen. Und damit ist immer ein Beigeschmack von Egoismus verbunden, der genau das Gegenteil dessen ausspricht, was die Privatschulen eigentlich verkörpern. Man müsste einen anderen Ausdruck suchen. «Freie Schulen» wäre richtig, erregt aber Anstoss, weil es voraussetzt, dass die

nur möglich. Vielleicht könnte man sagen «staatsunabhängige Schulen». Das ist etwas umständlich. Kürzer wäre einfach «unabhängige Schulen».

Ich möchte zum Schluss die Entwicklung des Erziehungswesens in einen historischen Zusammenhang stellen. Stellen Sie sich die Entwicklung des Absolutismus vor. Seine erste Verwirklichung fand er in Frankreich um 1600 unter Heinrich IV., gegründet auf die persönliche Integrität und Überlegenheit des Königs. Damals wurde er als eine Erlösung aus dem voraufgegangenen Zustand der Anarchie empfunden. In den dreissiger Jahren wurde er durch Richelieu vollendet. Im 18. Jahrhundert begann er brüchig zu werden, und 200 Jahre nach dem Begründer Heinrich IV. wurde die Revolution fällig.

Vergleichen Sie damit die Entwicklung unseres Schulwesens. Vor 200 Jahren traten die grossen, eigenständigen Pädagogen auf, welche die Grundlage für das spätere Volksschulwesen geschaffen haben: Pestalozzi, Fellenberg, Stapfer, Zschokke, Troxler, Pater Girard. In den dreissiger Jahren wurde die Volksschule im Sinn einer Volksbefreiung verallgemeinert und musste gegen mannigfaltige Widerstände von Eltern, Kirchen, Unternehmern durchgesetzt werden. Stehen wir heute, 200 Jahre nach dem glanzvollen Beginn, nicht in einer Situation, die zum Erstaunen ähnlich ist wie diejenige der Aristokraten vor der französischen Revolution? Diese merkten ja gar nicht, wie der Boden unter ihnen wankte und glaubten, was 200 Jahre früher richtig gewesen war, sei für die Ewigkeit. So hört man als Begründung für das Staatsmonopol im Schulwesen immer wieder dieselben Gedanken, die vor 150 Jahren ihre volle Berechtigung hatten, heute aber einfach gegenstandslos geworden sind.

Es gibt nichts in unserer Welt, was sich nicht wandelt. Was gleich bleibt, ist doch hundert Jahre später nicht mehr dasselbe, da es in einer veränderten Welt steht und nicht mehr dieselbe Beziehung zu dieser Welt haben kann. Als die allgemeine Volksschule gegründet wurde, wurde sie aus einem liberalen und idealistischen Geiste heraus gestaltet. Hören Sie etwa die Worte des Berner Schultheissen von 1835 in einer Debatte über das Schulgesetz: «Es gibt verschiedene Wege, um zum Zweck des Unterrichts zu gelangen. Der preussische Staat kann diese Einheit (der obligatorischen Seminarausbildung) in seinen Schulen einführen, weil dies ein despotischer Staat ist. Können wir aber in unserer Republik diese Einheit in den Schulen gebieten? Ich zweifle sehr daran. Diejenigen, die ihre Bildung anderswo erhalten und Proben der Fähigkeit zeigen, müssen notwendigerweise als Schullehrer aufgenommen werden. Die Lehrfreiheit ist eine der Grundlagen unserer Institutionen.» Man vergleiche damit die letzte Verordnung der Zürcher Regierung: Praktisch kann nur derjenige in den Zürcher Schuldienst aufgenommen werden, der durch die Zürcher Lehrerbildungsmaschinerie durchgegangen ist.

Was von der Schule gesagt wird, dass sie Gemeinschaft begründet, war gewiss noch im letzten Jahrhundert Wirklichkeit. Aber es beruhte darauf, dass schon von vornherein im wesentlichen ein gewisser Konsens bestand. Wie die Schweizer Geschichte als vereinigendes Band gemeinsamer Erinnerung zu gestalten sei, war unbestritten.

Ebenso, dass die Religion die tragende Kraft der Gemeinschaft sein müsse. Was vorbildlich in der Literatur sei, war ziemlich allgemein akzeptiert. So war die staatliche Organisation des Schulwesens viel weniger fühlbar als heute, wo auch

alle Neuerungen, alle Lehrmittel und Lehrpläne von Staats wegen organisiert werden, ohne dass darüber noch der geringste Konsens bestünde. Besonders erschreckend ist der allgemeine Schwund des Vertrauens in den Menschen und damit auch in den Lehrer. Als mein Vater als junger Französischlehrer seine Stelle in Wettingen antrat, fragte er nach dem Lehrplan. Da sagte ihm der Direktor: der Lehrplan, der sind Sie. Das ist die einzige richtige Antwort, die noch aus der alten liberalen Gesinnung hervorging. Und ich gestehe, ohne zu erröten, dass ich in meiner ganzen Schullaufbahn nie einen Lehrplan angeschaut habe, um mich danach zu richten. Aber diese Freiheit, aus der allein eine sinnvolle Arbeit herauswachsen kann, ist in der Staatsschule nach zwei Richtungen beschränkt. Einerseits ist sie wohl am grössten auf der Gymnasialstufe. Auf den anderen Stufen wirkt sich staatliche, unsachliche Reglementierung viel verheerender aus. Und die Lehrfreiheit beschränkt sich auf den individuellen Unterricht des einzelnen Lehrers. Der ganze Aufbau der Schule selbst ist nach allen Seiten blockiert durch staatliche Organisation.

Dass hier nur individuelle, persönliche Initiative Abhilfe schaffen kann, liegt auf der Hand. Deshalb richtet sich eine unserer stärksten Hoffnungen auf eine gesunde Entfaltung der sog. Privatschulen, die wir eigentlich als «freie Schulen» bezeichnen sollten.

Kurzreferat

von Andreas Studer-Fangi, Zürich

Freiheit, das ist so etwas wie Fliegen, und Fliegen lernen kann man bekanntlich nicht, wenn einem die Flügel gestutzt werden. Denken, das ist eine Schwerarbeit und deshalb bin ich darauf angewiesen, dass Sie noch fünfzehn bis zwanzig Minuten gewillt sind, diese Schwerarbeit auf sich zu nehmen.

Ich möchte mein Referat in zwei Teile einteilen. Zunächst einmal grundsätzlich: Was bedeutet die Bildungsreform für unsere Staatsform, die Demokratie? Zum zweiten möchte ich eingehen auf ein juristisches Beispiel, das ich selber durchgezogen habe oder am durchziehen bin, nämlich: Die Anerkennung eines Bildungsentgeltes durch einen Bundesgerichtsentscheid.

Kulturhistorisch lassen sich zusammenfassend *vier Schultypen* unterscheiden, je nach dem, wo der Schwerpunkt der Zielsetzung liegt, indem «Schulen» vorwiegend erziehen können zu

kulturellen Einsichten:

Konfessions- oder Weltanschauungs-Schulen, getragen von religiösen Institutionen (Kirche) oder geistigen Organisationen (Universität). Es können auch staatliche Organisationen sein. Hier wird das gelernt, was die Betreffenden für richtig halten. Es gab ganze Zeitalter, wo nur nach dogmatischer Ansicht bestimmte Dinge gelernt werden konnten, die anderen nicht.

politischen Ansichten:

72 Bürger-Schulen, getragen von politischen Institutionen (Staat, Partei). Solche

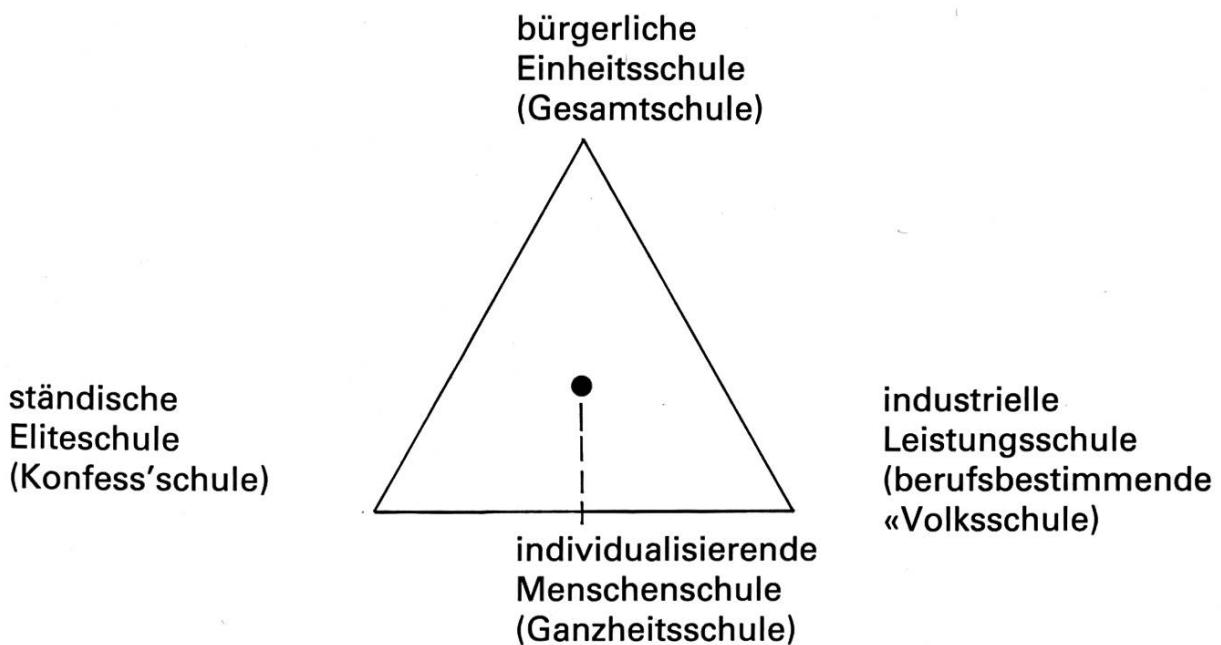
Schulen neueren Datums gehen zurück auf die Ansichten der französischen Revolution (Condorcet), man findet sie in vielen «Linksströmungen» heute, die ihr Heil in einer Gesamtschule suchen, die der Staat trägt und die darum auch gar kein Interesse haben an einer Ausweitung des freien Schulwesens. Sie haben die Idee im Hintergrund, wenn der Staat die Schule kontrolliert, dann können wir unsere Ideen über die Staatsschule letzten Endes politisch verwirklichen.

wirtschaftliche Aussichten:

Dieser Hintergrund muss zwar nicht immer offenbar sein. Ein Wirtschaftssystem, das indirekt den Staat sowieso kontrolliert, das braucht nicht unbedingt eigene Schulen zu errichten. Dazu sind dann die Interessenpolitiker im Parlament, die sorgen schon dafür, dass die Schulgesetzgebung so läuft, dass die Wirtschaft ihren Nutzen hat. Wo das nicht der Fall ist, kann natürlich auch die Wirtschaft eigene Betriebsschulen und so weiter einrichten, wie etwa spezielle Berufsschulen, getragen von wirtschaftlichen Institutionen (Unternehmen).

Diese drei Schultypen können Sie sich an den drei Ecken eines Dreiecks vorstellen und unsere Schulform, die wir nun verwirklichen möchten, kann keiner der drei Möglichkeiten zugeordnet werden, sondern stellt so etwas wie eine Mensenschule, eine Schule, wo der Mensch als Individuum und als einmaliges Wesen in den Genuss seiner bestmöglichen Bildung und Ausbildung kommt. Diese Schule müssen Sie nun in den Mittelpunkt dieses Dreiecks setzen.

Das Verhältnis der vier Schultypen zueinander in einem Schema:



Als Ergänzung zur Ganzheitsschule, welche den werdenden Menschen ins Zentrum stellen möchte:

Menschen-Schulen, getragen von den direkt Betroffenen (Elternschaft/Lehrerschaft); Sokrates, Comenius, W. v. Humboldt, Pestalozzi u. a.

Unsere derzeitige, vom Leistungsprinzip durchdrungene, berufsorientierte «Volksschule» ist in Tat und Wahrheit eine verkappte Industrieschule und fällt 73

somit unter die Gruppe drei, auch wenn sie nicht direkt von wirtschaftlichen Institutionen getragen wird; die heutige Interessenverflechtung im politischen Bereich erlaubt es, wirtschaftliche Begehren über den Staatsapparat direkt in das Bildungswesen einfließen zu lassen.

Ich möchte meine Ausführungen zur letztgenannten Art von Schule weiter ausgestalten. Da bin ich wahrscheinlich in guter Gesellschaft, wenn ich zurückgreife auf Comenius. Er hat schon gefordert, dass jeder ausgebildet werde nach bestmöglichem Gewissen. Stichworte wie akademisches Proletariat oder Überqualifikation zeigen bei näherer Betrachtung, wie oberflächlich heute oft argumentiert wird. Als Beispiel: Ein Lehrer wünscht über ein Teilzeitbüro eine Tätigkeit für eine gewisse Zeit auszuüben, die unter seiner Ausbildung liegt, dann zeigt sich der Nonsense unseres Systems, so etwas ist nicht möglich, er wird als überqualifiziert abgelehnt.

Die Griechen waren in ihrer Schulform seinerzeit viel beweglicher. Erst über China oder Preussen sind wir zu dem gekommen, was wir heute als diese staatlich verordnete, mit Schulprüfungen reglementierte Staatsschule kennen. Pestalozzi wollte dieses Monopol auch nicht.

In Zürich haben wir versucht, Freie Volksschulen zu gründen. Sie sind jetzt 10 Jahre alt. Ich kann ganz kurz darauf hinweisen, welche Probleme sich hier gestellt haben und noch stellen.

Man ist zwar von Behördenseite aus heute wenigstens einem Teil dieser Schulen gegenüber äußerst freundlich gestimmt. Man bezeichnet es direkt als Glücksfall in dieser Region, dass es solche Schulen gibt. Aber man ist nur teilweise gewillt, auch die entsprechenden finanziellen Konsequenzen zu ziehen. Meiner Ansicht nach sind Alternativschulen, wie die Freien Volksschulen, wie aber auch die Steiner Schulen oder ähnliche Schulen, keine Privatsache, sondern sie sind im Grunde genommen von öffentlichem Interesse; sie sind geradezu notwendige Voraussetzung dafür, dass eine Demokratie der Diskussion stattfinden kann und nicht nur eine Demokratie des uniformierten Ausbildungswesens. Wie soll eine möglichst grosse Vielfalt von Bürgermeinungen zustande kommen, wenn man über Jahre hinweg in einer Schule unterrichtet wird, wo nun der Staat, ob direkt oder indirekt dafür sorgt, dass nur solche Lehrmeinungen und Gedankengänge darin realisiert werden können, die konform sind, die genehm sind. Das kann zu keiner Meinungsvielfalt führen, folglich ist auch unsere Demokratie, wenn man ganz hart sein will, auch nur eine Pseudodemokratie. Man spielt ein bisschen Demokratie. Dort wo es dann wirklich um den Kern der Sache geht, da kommen Polizeistrukturen zum Vorschein. Ich habe dies selber in gewissen Zusammenhängen erlebt. Gerade auch anlässlich der Bildungsdiskussion, die wir im Kanton Zürich hatten. Das wäre das eine: Demokratie ohne Bildungspluralismus ist nicht denkbar, ist nur eine quasi Demokratie.

Das andere wäre: Die frühere Bildungsform wollte eigentlich das Recht jedes Kindes garantieren für eine vollständige Ausbildungsmöglichkeit, im Gegensatz zu den Aristokratenschulen usw.

Dies ist heute verunmöglicht, wenn ein Hilfsarbeitersohn Schwierigkeiten bekommt in der Schule, dann ist er unter heutigen Umständen gezwungen, diese Schule einfach durchzulaufen, weil der Vater das Pech hat, nicht einen Beruf aus-

um seinem Sohn eine individuelle, ihm angemessene, ihm gemäss Ausbildung zu garantieren. Wer einen begüterten Vater hat, der kann umsteigen. Dies stellt doch keine Rechtsgleichheit dar. Da ist die Rechtsgleichheit an einem ganz fundamentalen Punkt verletzt. Man müsste eigentlich Art. 4 der Bundesverfassung zu Rate ziehen und sich fragen, ob dies so überhaupt gangbar sei. Es muss zuerst immer eine Klage erfolgen, bevor entsprechendes Recht auch wirksam werden kann. So lange es ungeschrieben ist und nicht abgerufen wird, ist es auch nicht positives Recht. Wir haben eigentlich für die Zukunft nur zwei Möglichkeiten. Entweder wir fördern den Ausbau und die Zentralisierung, wie sie heute schon immer stärker zum Zuge kommt, in Beziehung auf die Erziehungsdirektoren und wir gelangen damit dann zu einer Art Gigantismus, der uns an die Saurierzeit erinnern dürfte. Diese grossen Wesen sind bekanntlich alle irgendeinmal zugrunde gegangen an Überorganisation. Ich schlage vor, dass wir in Erkenntnis dessen einwenig einen andern Weg gehen, dass wir daraus lernen, aus dieser Entwicklung und die Stärkung und Förderung aller Eigeninitiativen und Selbstverantwortlichkeiten betreiben. Alle Gemeinschaften, die wirklich an der Basis leben, unterstützen und deren Entscheidungen von der Basis aus ernst nehmen. Nur hier ist ein entsprechendes Situationsbewusstsein vorhanden und nur damit kann pädagogisch optimal entschieden werden. Nicht weit weg, irgend an einem Schreibtisch, von einer Person, die die entsprechenden Schüler, Gegebenheiten, Lehrer und Eltern gar nicht kennt. Da entscheidet man ins Blaue hinaus. Die Freie Volksschule hat sich trotzdem nicht als Gegenschule zur staatlichen Schule verstanden. Sie ist auch keine Schule gegen irgendeine politische oder religiöse Auffassung. Sie ist überhaupt keine Schule gegen etwas. Sie ist *für* etwas: in erster Linie eine Schule für die Kinder. Und eine Schule, die gut ist für die Kinder, ist gut für die Eltern – und gut für die Gesellschaft – und somit auch gut für den Staat. Das eigentliche Fernziel der Freien Volksschule ist: die staatliche Schule besser machen.

Die Volksschule war eine grosse Idee. Sie wollte allgemeine Grundausbildung für alle. Sie wollte die durch Bildungsprivilegien verursachte Ungleichheit aufheben. Sie wollte Bildung zum mündigen Menschen, zur Verantwortung in der Gemeinschaft und zur Selbstverwirklichung. Sie wollte weder «Vernunftbestien» noch «Gemütsesel» züchten (Pestalozzi). Sie wollte Kopf, Herz und Hand gleichermassen bilden.

Die heutige staatliche Volksschule ist von diesem hohen Anspruch weit entfernt. Sie ist mehr denn je einseitig am Kopf orientiert. Überwiegend intellektuelle Leistung und Stoffwissen zählen mehr als Lernfähigkeit, Originalität, Menschlichkeit. In der Schule wird gelernt, statt gelebt, geliebt und beglückt.

Die staatliche Volksschule schafft zusätzliche Bildungsprivilegien, indem sie zum Beispiel in einem viel zu frühen Zeitpunkt selektiert. Sie ist auch unfähig, Schwache und Behinderte mitzutragen; sie schiebt sie in Sonderklassen ab. Sie ist unbemerkt zur blossen «Wohnorts-Schule» geworden.

Der künstlerische Unterricht zum Beispiel wird nicht zur Promotion herangezogen. Man verwendet immer nur die deutsche Sprache, allenfalls mündlich und schriftlich geteilt durch zwei, plus Rechnen, daraus den Durchschnitt, dies stellt dann die Promotionsnote dar zum Übertritt in die Real-, Sekundar- oder andere Schule. Man macht es sich sehr einfach. Charakterliche oder handwerkliche Lei-

stungen werden für eine Promotion nicht berücksichtigt. Solche Qualifikationen werden höchstens im negativen Sinn hervorgehoben. «Dieser Schüler ist handwerklich gut, aber sonst nicht sehr begabt.» Aus diesen Gründen werden solche Schüler in die unteren Schulschichten verwiesen und im späteren Berufsleben werden sie entsprechend benachteiligt. Insbesondere verkörpern sie dann wieder die Kategorie von Eltern, deren Kinder in der Staatsschule gezwungenermassen ausharren müssen, auch wenn sie vielleicht Schwierigkeiten bekommen. Für solche Fälle sind die Privatschulen dankbare Abnehmer. Damit ist aber auch für die Privatschulen schon wieder ein Problem gestellt. Sind sie wirklich nur Auffänger von Schulversagern, ist dies ihre einzige Pflicht. Die Freien Volksschulen haben etwas zu kämpfen damit, dass Leute, die nicht aus ideellen Erkenntnissen heraus solche Schulen wählen, erst dann kommen, wenn in der staatlichen Schule schon vieles schief gegangen ist. Diese Situation gibt für die Freien Volksschulen disziplinarische und andere pädagogische Probleme im Übermass. Diese Schwierigkeiten führen im weitern dazu, dass den Privatschulen noch vorgeworfen wird, sie könnten nicht einmal leisten, was beim Staat jederzeit möglich sei. Diese Schwierigkeiten hängen also hauptsächlich damit zusammen, dass Eltern sich überlegen müssen, ob sie ein Kind in eine Privatschule schicken wollen, weil sie finanziell benachteiligt sind.

Würde man dasselbe übertragen auf das Ernährungswesen, hier würde der Schweizer viel rascher reagieren. Ich kann mir nicht vorstellen, dass man so etwas wie eine staatliche Zwangsküche einrichten könnte mit einem genau auskalkulierten, nach Kalorien geordneten Ernährungsprogramm und dies dann allen Familien vorsetzen. Die «Beizenvielfalt» der Schweiz ist bekannt. Ich frage mich nur, warum man in der geistigen Ernährung der Kinder nicht auch revoltiert.

Nun vielleicht darf ich verweisen auf einen ausgezeichneten Aufsatz von Dr. Peter Weinbrenner: «Die Schule der Demokratie und die Demokratisierung des Erziehungswesens». Dort ist sehr kurz zusammengefasst, was darüber noch zu sagen wäre. Ganz kurz, ein Bildungswesen der Zukunft braucht Selbstverwaltung, es braucht didaktisch-methodische Autonomie und freie Lehrerwahl.

Die *Schule der Demokratie* ist nicht die staatliche Einheitsschule, sondern die *freie, öffentliche und autonome Schule eigener pädagogischer Prägung*.

Die *institutionellen Voraussetzungen* für eine *Demokratisierung der Schule* sind:

- Verkürzung der schulischen Hierarchie auf das Verhältnis Kind–Elternhaus–Schule,
- eine Vielfalt freier Schulträger in Form freier Bildungsgesellschaften (Vereine, Stiftungen wissenschaftlicher und religiöser Art, usw.),
- pädagogische Autonomie.

Pädagogische Autonomie bedeutet im einzelnen:

- Schulische Selbstverwaltung,
- Realisierung eigener pädagogischer Programme, Lehrpläne und Methoden sowie volle Freiheit in der Wahl geeigneter Lehr- und Lernmittel (z. B. Lehrbuchfreiheit),
- freie Lehrerwahl nach fachlich-pädagogischer Qualifikation und persönlicher Neigung.

staatlich nicht ganz ausgebildete Lehrerin hatten, die war gut, solange es Lehrermangel hatte, nachher wollte man uns vorschreiben, wir dürften sie nicht mehr haben, das ging soweit, dass das Verwaltungsgericht Zürich wörtlich schrieb, ob gut Schule gegeben werde oder nicht, spielt keine Rolle. Aber was spielt denn für die Schule eine Rolle, wenn nicht die Qualität des Unterrichts. Da ist irgendwo ein Wurm in der ganzen Verjuristerei des Schulwesens drin, den wir herauskriegen müssen.

Im zweiten Teil meines Referates möchte ich jetzt auf meinen persönlichen Vorstoss zu sprechen kommen, dem Durchziehen eines Bundesgerichtsentscheides. In einem ersten Vorstoss hat sich leider ein kleiner Fehler, eine Fristverpassung eingeschlichen, was zu einer Rückweisung des Ganzen führte. Ich musste also noch einmal von vorne beginnen.

Die wichtigsten Punkte sind folgende (Schwergewicht auf Bundesebene):
Die beiden Artikel, die hier in Betracht kommen, sind Art. 4 und Art. 27 der Bundesverfassung. Bei genauer Durchsicht ergibt sich folgende Situation:

Die Kantone sorgen für genügenden Primarunterricht, welcher ausschliesslich unter staatlicher Leitung stehen soll.

Es gibt also gar keine andern als staatliche Schulen. Die Trägerschaft ist mithin belanglos, sie darf doch folglich auch nicht in Finanzierungsfragen plötzlich relevant werden. Die Rechtsgleichheit kann ja nicht bedeuten, dass sie nur dort existiert, wenn allen das Gleiche vorgesetzt wird. Es müsste doch garantiert sein, dass jedem das ihm Gemäss vorgesetzt wird.

Weiter stellt sich die Frage der allgemeinen Schulpflicht. Im Moment, wo eine allgemeine Schulpflicht stipuliert wird und der Staat eigentlich garantiert, dass die Ausbildung unentgeltlich sein soll für diese allgemeine Schulpflicht, geht es doch nicht an, dass er diese Unentgeltlichkeit wieder zurücknimmt, indem er nur seine eigenen Organisationen unterstützt, die er selber aufstellt und alle andern Organisationen, die, weil sie bewilligt werden müssen vom Staat, auch die allgemeine Schulpflicht erfüllen, diese dann wieder ausschliesst. Da liegt doch ein ganz krasser Verstoss gegen die Rechtsgleichheit vor. Dies müsste in einem Bundesgerichtsurteil einmal bestätigt werden. In den beiden Verfassungsartikeln wird auch ganz deutlich unterschieden zwischen staatlicher Leitung und öffentlichen Schulen. Es wird nicht gesagt, der Unterricht an staatlichen Schulen ist unentgeltlich, sondern an öffentlichen Schulen. Ich glaube nicht, dass die öffentliche Meinung unbedingt die staatliche Meinung ist. Deshalb kann man doch sagen, öffentliche Schulen können sowohl Schulen mit staatlicher Trägerschaft wie auch Schulen mit privater Trägerschaft sein.

Sie müssen deswegen auch unterstützt werden. Die private Trägerschaft ist aber nicht eo ipso mit Nichtöffentlichkeit gleichzusetzen. Dann ist es klar, dass der Gesetzgeber die heutigen Schulen privater Trägerschaft aber öffentlichem Charakter noch nicht bekannt hat, noch nicht kennen konnte. Es wurde von einem Juristen vorhin dargelegt, dass das kein Einwand dagegen ist, dass man solche neuen Entwicklungen wieder aufgreifen und aktualisieren kann.

Nicht das Gesetz verbietet heute, dass die Privatschulen sanktioniert und entschädigt werden, oder der Bildungsgutschein eingeführt werde, sondern die Interpretation dieses Gesetzes, die Meinungen, die man dazu hat, was der Text bedeuten soll. Der jetzige Wortlaut würde es ohne weiteres erlauben, sogar der

Bund könnte tätig werden, wenn man den Artikel korrekt befolgen würde; er kann Zuschüsse geben zur Ausbildung an die Kantone oder direkt an die Privatschulen. Was dagegen steht sind im Moment noch eingefleischte Gedankenstrukturen bei gewissen Leuten, die sich mit dieser Materie zu befassen haben. Es scheint wichtig zu sein, dass man diesbezüglich auf ganz verschiedenen Ebenen gleichzeitig vorgeht. Aber das Wichtigste ist, dass man erkennt, dass Privatschulen nicht länger mehr nur Renommierinstitutionen mit elitärer Schulung darstellen wollen, sondern eine notwendige Ergänzung staatlicher Schulen sind. Dieser Entwicklung hat der Gesetzgeber angemessen Rechnung zu tragen.

Informationen / Informations

Gutschein für eine «freie Schul-Wahl»

Basel. -eck. Neben informellen Kontakten organisiert die Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Privatschulen Seminare für Fachfragen und Problemkreise, die bei Privatschulen im Vordergrund stehen. Die diesjährige Tagung befasste sich mit «Impulsen zu einer neuen Schul- und Bildungsgesetzgebung». Sie knüpfte damit an ein Seminar in Bern an, das sich mit der dort hängigen Initiative für die Einführung eines «Bildungsgutscheins» auseinandergesetzt hatte. Diese Initiative sieht vor, dass Eltern, die ihre Kinder in eine Privatschule schicken, vom Staat einen Beitrag erhalten, welcher dem durchschnittlichen Kostenaufwand für einen Schüler in der Staatsschule entspricht.

Vom Elternrecht ableiten

Die rechtliche Situation bezüglich Schulwahlfreiheit in der Schweiz stand im Zentrum der Basler Tagung. Christmuth M. Flück, Lektor an der Juristischen Fakultät der Universität Basel, legte dar, dass die Bundesverfassung das Schulumwesen eindeutig dem Kompetenzbereich der Kantone zuweise. In den einzelnen Kantonsverfassungen ist die Schulfreiheit unterschiedlich geregelt. Seit der Kanton Solothurn im Jahre 1969 das Privatschulverbot aufgehoben hat, kann man gemäss Flück von der Schulfreiheit ausgehen, «die nur in wenigen Kantonen garantiert ist und auch keine Bestimmungen auf Bundesverfassungsebene kennt». Flück wies aber auf Regelungen im Zivilgesetzbuch hin. Das Elternrecht auf freie Erziehung und Schulung ihrer Kinder sei dort gegeben. Durch Auslegung könne man diese privatrechtliche Schulfreiheit auch auf die verfassungsrechtliche Ebene übertragen.

Nur für Eliten

Damit wäre aber die Schulfreiheit erst als klassisches Freiheitsrecht (Freiheit vom Staat) gegeben, erläuterte Flück. Juristisch sei das Staatsschul-Monopol gebrochen, nicht jedoch wirtschaftlich, da sich die Privatschulen weiterhin auf privatwirtschaftlicher Grundlage finanzieren müssten. Deshalb entstehe die Gefahr, dass «nur bestimmte Elite von diesem Freiheitsrecht Gebrauch machen können».